

Vorgehensweise zum Bedürfnisantrag

- Grundvoraussetzungen für einen Bedürfnisantrag sind zunächst: Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und erfolgreiche Absolvierung der Sachkundeprüfung;
- bei Antragstellern von großkalibrigen Schießsportgeräten kommt hinzu: Mindestalter 21 Jahre, sowie bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, ist ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen;
- Grundbedürfnis von Sportschützen: 2 Kurz- und 3 Langschießsportgeräte – der Vorsitzende kann nach einem Jahr Vereinszugehörigkeit, sowie regelmäßiger Ausübung des Schießsports und bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen, einem Bedürfnisantrag zustimmen. Wobei hier zu beachten ist, dass innerhalb des Grundbedürfnisses nur 2 Schießsportgeräte je 6 Monate beantragt werden können;
- Schießsportgeräte über das Grundbedürfnis hinaus können beantragt werden, wenn weitere Disziplinen zur Ausübung des Wettkampfsportes benötigt werden und dies der Landesverband bescheinigt. Bei Antragstellung **über** das **Regelkontingent** fordert der Landesverband (PSSB) die Bestätigung des **Leistungsnachweises** durch den 1. Vorsitzenden. Dieser Leistungsnachweis **muss** durch regelmäßige Teilnahme **an Schießsportwettkämpfen erworben worden sein**. Hierzu zählen **nicht Vereinstraining** und auch **nicht Vereinsmeisterschaften**.

Das Bedürfnis wird nach 3 Jahren von der Behörde überprüft, danach kann die Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüfen. Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden mindestens alle 3 Jahre überprüft. Diese Überprüfung kann grundsätzlich gebührenpflichtig sein.

Das Abzeichnen und Abstempeln eines Bedürfnisantrages erfolgt, durch den 1. Vorsitzenden, nach Prüfung der oben genannten Anforderung. Ich für meine Person Prüfe ausschließlich unter Anwesenheit des Antragstellers. Daher hat kann das Abgeben von Anträgen an Dritte, sowie Hinterlegen von Anträgen, die Antragsbearbeitung nicht beschleunigen.

Abschließend sei erwähnt:

- der PSSB erhebt eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € plus 0,70€ Postgebühren, je beantragtem Schießsportgerät, welche dem SV Wonsheim durch Einzugsermächtigung auf dem Geschäftskonto belastet werden;
- der Verein erlaubt sich 21,00 € je beantragtem Schießsportgerät, bei Antragsgenehmigung durch den Vorsitzenden zu kassieren;
- jeder Antragssteller versendet seinen Antrag, nebst zugehörigen Dokumenten (Erstantrag Kopie Sachkunde, weitere Anträge Kopie aller vorhandenen WBK's) persönlich an den Landesverband;
- vom Landesverband bearbeitete Bedürfnisanträge gehen zurück an die Geschäftsadresse des Vereines;
- der Vorsitzende informiert und übergibt die vom Landesverband bearbeitenden Anträge dem jeweiligen Antragsteller.

Gezeichnet
Achim Matthes
(1.Vorsitzender)

Stand 11.12.2016